Amt Klützer Winkel
Der Amtsvorsteher

für die amtsangehörigen Gemeinden
Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow

Amt Klützer Winkel • Schloßstraße 1 • 23948 Klütz

Herrn
Olaf-Rüdiger Claus
Fritz-Reuter-Weg 2
23946 Ostseebad Boltenhagen

23948 Klütz
Schloßstraße 1
Telefon: (+49) 38825 / 39 30
Telefax: (+49) 38825 / 39 37 40

Bei Antwort bitte angeben:
Aktenzeichen:
Fachbereich: II Zimmer: 008
Durchwahltel.: 393-40
Gesprächspartner: Frau Schultz
e-Mail: m.schultz@kluetzer-winkel.de

Klütz, 13. September 2012

Schadensersatzansprüche der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Sehr geehrter Herr Claus,

nach Prüfung der offenen Schadenspositionen in der Angelegenheit Dachsanierung Gemeindeverwaltung Ostseebad Boltenhagen ergeht folgender

Leistungsbescheid:

1. Der Anspruch der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen auf Schadensersatz gegen Sie in der Angelegenheit Dachsanierung Gemeindeverwaltung Ostseebad Boltenhagen beträgt 40.999,00 EUR.
2. Wir fordern Sie auf, den unter Ziffer 1 genannten Betrag bis zum

31. Oktober 2012 (eingehend)

auf das auf Seite 1 dieses Bescheides unten genannte Konto unter Angabe des Verwendungszwecks Leistungsbescheid Dachsanierung zu überweisen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Am 18.06.2010 wurde in dem Amtsgebäude der Gemeindeverwaltung Boltenhagen durch Mitarbeiter der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern eine Besichtigung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in Teilbereichen durchgeführt. Dabei wurde – soweit hier von Belang – ausweislich eines Schreibens der Unfallkasse vom 09.07.2010 festgestellt, dass in mehreren Räumen der oberen Etage großflächige Feuchtigkeitsschäden, zum Teil mit Schimmelpilzbefall, sichtbar waren. Als Ursache wurden Undichtheiten im Flachdach und in dem sichtbar schlechten Zustand der Bausubstanz vermutet. Der Gemeinde wurde aufgegeben, die Schadstellen umgehend zu beseitigen und bauliche Maßnahmen einzuleiten, um ein Eindringen von Feuchtigkeit in das Mauerwerk und damit das Entstehen von Schimmelpilzen dauerhaft zu verhindern. Die Gemeinde wurde weiter aufgefordert, die Unfallkasse bis zum 15.10.2010 schriftlich über die Mängelbeseitigung zu informieren.

Im weiteren Verlauf stellte der beratende Ingenieur Mathias Manke in einer fachlichen Stellungnahme vom 06.09.2010 auf der Grundlage eines zwischen ihm und der Gemeindeverwaltung am 03.09.2010 geführten Gespräches und dem oben genannten Schreiben der Unfallkasse die notwendigen Arbeiten zur Mängelbeseitigung dar. Daraufhin beauftragte Sie der Hauptausschuss der Gemeinde in der Sitzung vom 30.09.2010 unter TOP 8, die zu einer Beseitigung notwendigen Maßnahmen gemäß Seite 3 des Schreibens des Herrn Manke zu veranlassen. Des weiteren wurde für die fachliche Begleitung der Reparaturmaßnahmen das Ingenieurbüro Manke beauftragt. Neben dem Hinweis auf die sich aus § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Boltenhagen in der Fassung vom 01.12.2006 ergebenden Wertgrenzen wurde Ihnen aufgegeben, den Hauptausschuss sofort zu informieren, wenn die Gesamtkosten der Reparaturmaßnahmen die Summe von 50.000,00 € übersteigen.
Sie schlossen daraufhin mit dem Ingenieurbüro Manke auf der Grundlage eines von dem Ingenieurbüro vorgelegten Vertragsentwurfes einen Architektenvertrag für Gebäude, wobei nur der Ordnung halber anzumerken ist, dass dieser Vertrag weder die gemäß § 39 Abs.2 Kommunalverfassung M-V erforderliche zweite Unterschrift noch das Dienstsiegel trägt. Gemäß der Ausführungen in § 8 dieses Vertrages war dieser Vertrag beiderseits jederzeit kündbar. Das Ingenieurbüro Manke hatte in einem solchen Fall nur Anspruch auf Vergütung des bis dahin erbrachten Leistungen.

Das Ingenieurbüro holte im Wege des freihändigen Vergabeverfahrens Angebote ein, legte zum 19.10.2010 eine überschlägige Kostenschätzung vor und teilte mit Schreiben vom 01.11.2010 die Ergebnisse der Submissionsauswertung mit. Danach beliefen sich die Gesamtkosten auf brutto 68.575,00 €.

Im Herbst 2010 konkretisierte sich das Vorhaben der Gemeinde, die Amtsfreiheit aufzugeben und sich dem Amt Klützer Winkel zuordnen zu lassen. Dabei stellte sich auch die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang das Gebäude der Gemeindeverwaltung noch genutzt werden soll, da sich das Gebäude im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegt, der eine völlig andere Anordung der Gebäude und Strukturen vorsieht. Am 11.11.2010 stellte die Gemeindevertreterin Frau Maria Schultz in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Boltenhagen daher den Antrag, bei der Unfallkasse unter Benennung der besonderen Situation der Gemeinde hinsichtlich einer bevorstehenden Entscheidung zur Amtsfreiheit einen Antrag auf Fristverlängerung der von der Unfallkasse geforderten Mängelbeseitigung bis zum 31.01.2011 zu stellen. Herr Hans-Otto Schmiedeberg erweiterte diesen Antrag dahingehend, dass sofort die notwendigen Reparaturen zu beauftragen seien und alles weitere bis Ende März 2011 abgestellt werde. Diesem Antrag wurde zugestimmt.
In Umsetzung dieses Antrages erfolgte durch die Gemeindevertreterin Silke Plieth am 19.11.2010 eine Rücksprache mit der Unfallkasse, in der sie auf die besondere Situation der Gemeinde (Einamtung in das Amt Klützer Winkel) hinwies und um Fristverlängerung bat. Eine solche Fristverlängerung wurde in Aussicht gestellt, gleichzeitig jedoch seitens der Unfallkasse darauf hingewiesen, dass die erbetene Fristverlängerung schriftlich beantragt werden müsse. Frau Plieth informierte am gleichen Tag Frau Maren Domres, Mitarbeiterin der Gemeinde Boltenhagen, über dieses Antragserfordernis, die wiederum Sie hierüber in Kenntnis setzte. Sie erklärten daraufhin gegenüber Frau Domres ebenfalls am 19.11.2011, einen entsprechenden Antrag bei der Unfallkasse zu stellen.

Ungeachtet dessen schlossen Sie unter dem 22./23.11.2010 einen Einheitspreisvertrag mit dem Dachdeckerbetrieb Prehn aus Brüel mit einer Vertragssumme von brutto 41.533,86 €. Auch dieser Vertrag wurde nicht gesiegelt, auch fehlt hier die zweite Unterschrift eines Ihrer Stellvertreter.

Am 26.11.2010 beantragte die Gemeindevertreterin Plieth um 9:38 Uhr per E-Mail bei der Unfallkasse eine Fristverlängerung bis zum 31.01.2011. Diese Fristverlängerung wurde von der Unfallkasse per E-Mail am gleichen Tag um 13:53 Uhr gewährt.

Am 29.11.2010 begann der Dachdeckerbetrieb mit den Arbeiten und stellte diese am 10.12.2010 fertig.

In der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Boltenhagen am 30.11.2010, mithin einen Tag nach Aufnahme der Sanierungsarbeiten, wurden Sie von Frau Schultz befragt, ob der Auftrag mit zwei rechtsverbindlichen Unterschriften ausgelöst wurde. Dieses Frage haben Sie nicht beantwortet. In Ihrer Anwesenheit wurde daraufhin vom Ausschuss beschlossen, die Mittel für die Dachsanierung der Höhe nach auf 15.000,00 € zu begrenzen. Sie haben allerdings entgegnet, die Sanierung werde durchgeführt. Begründet haben Sie dieses damit, dass Sie seitens der Unfallkasse am 19.11.2010 darauf hingewiesen worden seien, dass von dem Dach eine Gefahr ausgehe und dass die Gemeinde in Haftung genommen werden könne, wenn zwischenzeitlich jemand verunglückten würde. Nach reiflicher Abwägung hätten Sie dann entschieden, dass dieses Risiko für die Gemeinde zu hoch sei.

Nach Abschluss der Arbeiten legte das Ingenieurbüro Manke mit Schreiben vom 17.12.2010 die Schlussrechnung über die Dacharbeiten vor. Danach beliefen sich die Gesamtkosten auf 39.326,64 €. Abzüglich einer Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5,00 %, mithin in Höhe von 1.966,33 €, errechnete sich ein an den Dachdeckerbetrieb zu zahlender Restbetrag in Höhe von 37.360,31 € her. Hierauf wurden seitens der Gemeinde am 07.01.2011 ein Abschlag in Höhe von 15.000,00 € und am 28.01.2011 der Restbetrag abzüglich Sicherheitseinbehalt, mithin 22.360,31 € gezahlt. Nach Eingang der von in der Dachdeckerbetrieb gemäß der vertraglichen Vereinbarung zu stellenden Gewährleistungsbürgschaft zahlte die Gemeinde den zunächst einbehaltenen Betrag in Höhe von 1.966,33 am 22 März 2011 an den Dachdeckerbetrieb.
Das Ingenieurbüro Manke rechnete die von ihm erbrachten Leistungen mit Rechnung vom 19.01.2011 ab. Danach ergab sich ein Bruttobetrag in Höhe von 6.226,99 €. Darin enthalten war ein Nettobetrag in Höhe von 1.364,41 € für Leistungen nach § 33 HOAI 2009, Leistungsphase 8, sowie pauschale Nebenkosten in Höhe von netto 152,41 €; hiervon entfällt auf die Leistungsphase 8 ein anteiliger Betrag in Höhe von netto 40,93 €.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 48 BeamtStG haben Sie in dem oben dargestellten Sachverhalt die Ihnen obliegenden Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, denn Sie haben die Regelungen der

Kommunalverfassung M-V, insbesondere § 38 Abs. 3 und § 39 Abs. 2 S. 4 und 5 Kommunalverfassung M-V missachtet.

Mit der Beauftragung des Dachdeckerbetriebes am 22./23.11.2010 haben Sie gegen Ihre Amtspflicht (Dienstpflicht) gemäß § 38 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V verstoßen. Danach waren Sie verpflichtet, Beschlüsse der Gemeindevertretung auszuführen. Ihnen war durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.11.2010 aufgegeben worden, eine Fristverlängerung zur Mängelbeseitigung bis zum 31.01.2011 zu erwirken. Dieser Verpflichtung sind Sie nicht nachgekommen, obwohl ihnen spätestens seit dem 19.11.2010 bekannt war, dass die Möglichkeit zu einer Fristverlängerung bestand. Ungeachtet dessen haben Sie nur drei Tage später ohne Mitwirkung eines Ihrer Stellvertreter einen Werkvertrag mit dem Dachdeckerbetrieb abgeschlossen. Da liegt ein weiterer Verstoß, nämlich gegen § 39 Abs. 2 S. 4 und 5.
Sie können sich auch nicht dadurch exkulpieren, dass Sie auf angeblich vom Dach ausgehende Gefahren verweisen und daher die Entscheidung zur Durchführung der Sanierung getroffen haben. Angesichts der fachlichen Stellungnahme des Ingenieurs Manke bestand nicht einmal ansatzweise die Annahme einer vom Dach ausgehenden Unfallgefahr; es wurde lediglich konstatiert, dass das Dach undicht und verschlissen ist und keinerlei Dämmung besitzt. Wenn Sie tatsächlich ein Gefahrenpotenzial seitens des Daches gesehen hätten, hätte es mehr als nahe gelegen, den Ingenieur Manke diesbezüglich um eine kurzfristige Stellungnahme zu bitten. Dieses ist indes nicht erfolgt. Sie haben daher vorsätzlich, zumindest aber grob fahrlässig einen Vermögensschaden zulasten der Gemeinde herbeigeführt

Des weiteren wären Sie auch nach Aufnahme der Arbeiten durch den Dachdeckerbetrieb anlässlich der ausdrücklichen Hinweise durch die Mitglieder des Finanzausschusses vom 30.11.2010 sowie aufgrund der Beschränkung des Haushaltsansatzes auf 15.000,00 € angesichts des Umstandes, dass der Vertrag nicht rechtswirksam unterzeichnet worden war, verpflichtet und auch rechtlich in der Lage gewesen, die Bauarbeiten mit Wirkung vom 01.12.2012 an zu unterbinden bzw. auf notwendige Flickarbeiten zu begrenzen. Hierdurch hätte zumindest eine Reduzierung des der Gemeinde drohenden Vermögensschaden bewirkt werden können. Dieses haben Sie jedoch nicht umgesetzt bzw. unterlassen. Ein solches Verhalten stellt ebenfalls eine vorsätzliche bzw. grob fahrlässige pflichtwidrige Handlung dar.

Darüber hinaus waren Sie spätestens nach dem 19.11.2010 verpflichtet, den mit dem Ingenieurbüro Manke geschlossenen Vertrag gemäß § 8 dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Da die Dachsanierungsarbeiten zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen hatten, konnte das Ingenieurbüro bis dahin auch keine Leistungen nach Leistungsphase 8 erbringen.

Mithin wären auch die hierauf entfallenden Kosten einschließlich der anteiligen Nebenleistungen nicht entstanden.

Mit der erfolgten Missachtung der genannten Regelungen haben Sie die Ihnen obliegenden Pflichten verletzt. Sie trugen – wie jeder Beamte – gemäß § 36 BeamtStG für die Rechtmäßigkeit Ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung. Aus dieser Verantwortung folgt die allgemeine Dienstpflicht zur Beachtung des gesamten materiellen Rechts. Dies betrifft alle dienstlichen Handlungen und Unterlassungen gleichermaßen.

Ihre Pflichtverletzungen betreffen die Gemeinde als Ihren Dienstherrn. Nach § 48 Satz 1 BeamtStG haben – wie oben ausgeführt - Beamte im Falle einer Pflichtverletzung dem Dienstherr, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Ihre Dienstpflichtverletzungen waren auch ursächlich für den der Gemeinde entstandenen Schaden. Durch die pflichtwidrige Auftragserteilung an den Dachdeckerbetrieb zu Lasten der Gemeinde haben Sie kostenpflichtige Folgen ausgelöst, die ohne Ihr pflichtwidriges Handeln nicht hätten entstehen können. Die Gemeinde war sowohl bezüglich der Sanierungskosten für das Dach - hier: Dachdeckerbetrieb und anteiliges Ingenieurhonorar - Kostenschuldner.

Der Schaden setzt sich wie folgt zusammen:

(1)	Kosten Dachsanierung, Rechnung vom 10.12.2010	
	- Abschlagszahlung, 07.01.2011	15.000,00 €
	- Schlusszahlung, 28.01.2011	22.360,31 €
	- Auskehrung 5 % Sicherheitseinbehalt, 22.03.2011	1.966,33 €
(2)	Honorarkosten Ingenieurbüro Manke, Rechnung vom 19.01.2011	
	Zahlungen vom 10.02.2011	1.364,41 €
	- Leistungsphase 8	40,93
	- anteilige Nebenkosten (3 % von 1.364,41 €)	267,02€
	- zzgl. 19 % USt.	
	Gesamtbetrag	**40.999,00 €**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Durch Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Zahlungsverpflichtung weder aufgehoben noch aufgeschoben.

Mit freundlichen Grüßen

D. Neick
Amtsvorsteher